

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:	
Prüfung: JA und LB	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:	
		Datum:	Datum:	Datum:	
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:	Sachanlagevermögen			

Checkliste – Regelprüfungshandlungen

Bearbeitung
beendet? ☐

Nr.	Fragen	Prüfer:	entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
1.	Prüfung des Nachweises					
1.1	Wird der Bilanzwert durch die Sachkonten belegt?					
1.2	Stimmt der Wert der Anlagekartei mit dem Bilanzwert überein?					
1.3	Wurde durch Einsichtnahme in die Vertragsunterlagen geprüft, ob der Rechtserwerb der Zugänge im Berichtsjahr erfolgte und damit die Aktivierung im Berichtsjahr korrekt ist?					
2.	Prüfung der Bewertung					
2.1	Basieren die Anschaffungskosten bei Veräußerungen zwischen verbundenen Unternehmen auf angemessenen Verkaufspreisen?					
2.2	Sind die Anschaffungskosten bei Fremdwährungszahlung mit dem zutreffenden Umrechnungskurs ermittelt worden?					
2.3	Wird bei Kauf auf Rentenbasis der Barwert der künftigen Zahlungen als Anschaffungskosten angesetzt?					
2.4	Sind die Bemessungsgrundlagen und die Nutzungsdauer für die Ermittlung der Abschreibung korrekt?					
2.5	Wurden bei der Ermittlung der Herstellungskosten eines selbst-geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands die Vorgaben des § 255 Abs. 2a HGB beachtet?					
2.6	Wurde darauf geachtet, dass für nach dem 31.12.20xx aktivierte bzw. erworbene immaterielle Vermögensgegenstände , deren Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann, gem. § 253 Abs. 3 HGB eine typisierte Nutzungsdauer von 10 Jahren zugrunde zu legen ist?					

Stand: 14.08.2026

Nr.	Fragen	Prüfer:	entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
3.	Prüfung des Ausweises					
3.1	Wurden die Abschreibungen und Zuschreibungen mit den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Werten abgestimmt?					
3.2	Ist geplant, dass die angeschafften Vermögensgegenstände dem Betrieb auf Dauer dienen sollen?					
4.	Prüfungsfeststellung					
4.1	Gelangten Sie als Prüfer dieses Bilanzpostens zur Feststellung, dass sich aus den vorgenannten Prüfungshandlungen keine wesentlichen Beanstandungen ergaben und insoweit Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften gegeben ist?					